

Allgemeine Auftrags- und Lieferbedingungen (AVB) der Klingbeil GmbH

– Stand: April 2019 –

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese AVB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Klingbeil GmbH (nachfolgend: „**Auftragnehmer**“) und ihren Kunden (nachfolgend: „**Besteller**“), wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Der Besteller hat dem Auftragnehmer in Vertragsverhandlungen vor Vertragsschluss unverzüglich zu offenbaren, sollte er die Unternehmereigenschaft nach § 14 BGB nicht aufweisen, sondern das Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Rechte, die dem Auftragnehmer nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften über diese AVB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 1.3 Diese AVB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder diese AVB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.5 Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Version der AVB ist bei Auslegungsfragen und Streitigkeiten maßgeblich.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Sie stellen nur die Einladung an den Besteller dar, ein entsprechendes Angebot durch Abgabe einer Bestellung dem Auftragnehmer zu unterbreiten. Alle Angaben zu den Produkten in Katalogen und Prospekten, die Präsentation von Produkten auf der Webseite und in anderen werblichen Medien sowie Angaben zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben, sind dafür gedacht, sich einen Überblick über die Produkte zu verschaffen und werden nicht Gegenstand des Vertrages.
- 2.2 Bestellungen des Bestellers enthalten verbindliche Angebote. Der Auftragnehmer kann Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang annehmen. Die Annahme von Bestellungen erfolgt durch eine gesonderte Auftragsbestätigung, die Lieferung der bestellten Produkte, die Rechnungsstellung oder die Ausführung der Leistung.
- 2.3 Maßgeblich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der Zugang der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beim Besteller bzw. bei sofortiger Ausführung des Auftrags die Auslieferung der bestellten Produkte.
- 2.4 Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. die übersandten Produkte, so muss er diesen unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe und Inhalt der Auftragsbestätigung zustande.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben macht, seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde und der Besteller nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Woche die geschuldeten Zahlungen leistet.

§ 3 Änderungen und Warenbeschreibung

- 3.1 Handelsübliche oder unwesentliche Änderungen der Ware in Qualität und Quantität werden bei serienmäßiger Herstellung wie auch bei Sonderanfertigung vom Besteller zugestanden. Dies gilt vor allem für Farb- bzw. Viskositätsabweichungen sowie für Mehr- oder Minderlieferungen von +/- bis zu 25 % bei einer Auflage von bis zu 10.000 Stück. Bei Auflagen von bis zu 20.000 Stück gelten Abweichungen von +/- bis zu 20 % und bei Auflagen von bis zu 50.000 Stück und allen sonstigen Bestellungen von +/- bis zu 15 % als zugestanden. Roh- und Hilfsstoff-Toleranzen, die von unseren Vorlieferanten vorgegeben sind, und allgemeine branchenübliche Abweichungen in Größe, Farbe, Gummierung, Qualität und Ausführung sowie fertigungstechnisch bedingte, nicht vermeidbare Nachteile bilden keinen Grund für Beanstandungen seitens des Bestellers.
- 3.2 Bezieht sich der Vertrag auf Produkte, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Produkte entsprechend dem jeweils aktuellsten Entwicklungsstand bzw. Herstellerdatenblatt zu liefern, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, falls sein Interesse ausschließlich auf den bestellten Typ beschränkt ist und in keinem Fall von diesem Typ abgewichen werden darf.
- 3.3 Datenblätter bzw. technische Merkblätter des Auftragnehmers beschreiben die Beschaffenheit der Ware. Sie gelten nicht als Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft bzw. Garantie. Eine Zusicherung bzw. Garantie ist nur dann anzunehmen, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 3.4 Angaben über die vom Auftragnehmer vertriebenen Waren (z.B. Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen), insbesondere in Prospekten, Katalogen, Werbeschriften und sonstigen Dokumenten sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu einem bestimmten Zweck vertraglich vereinbart wird und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie des Auftragnehmers dar.

§ 4 Preise und Preisanpassung

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Preise. Die Preise gelten ab Werk und nur für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Nicht eingeschlossen sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer.
- 4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

- 4.3 Soweit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung der bestellten Produkte vom Auftragnehmer nicht vertretbare und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund Marktpreis-, Material- und Rohstoffpreisänderungen, eintreten, die dazu führen, dass der Auftragnehmer die Produkte von seinem Lieferanten nur zu schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen beziehen kann, als dies im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Besteller absehbar war, ist der Auftragnehmer berechtigt, die mit dem Besteller vereinbarten Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen, wenn die Produkte erst mehr als 3 Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert werden sollen. Beträgt die Erhöhung des mit dem Besteller vereinbarten Kaufpreises mehr als 15 %, kann der Besteller von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen des Auftragnehmers verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen des Auftragnehmers bestehen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Rechnungen des Auftragnehmers ohne jeglichen Abzug sofort porto- und spesenfrei auf das auf der Rechnung genannte Auftragnehmerkonto zu bezahlen, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig und gilt nur sofern der Besteller sich nicht mit Zahlungen aus älteren Lieferungen in Rückstand befindet.
- 5.2 Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer je Rechnung berechtigt Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich einer Verzugschuld von EUR 40,00, angemessener Inkassokosten und Anwaltsgebühren zu erheben und alle ausstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.4 Nimmt der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist gekaufte Produkte nicht ab (Annahmeverzug), tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein. Zugleich kann der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges eine Aufwandschuld für Lagerkosten verlangen. Diese beträgt ohne besonderen Nachweis 1 % der Kaufpreissumme je angefangener Woche des Annahmeverzuges und ist auf 5 % der Kaufpreissumme begrenzt. Es bleibt dem Besteller und dem Auftragnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme von Produkten keine, geringere oder höhere Lagerkosten entstanden sind. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 6.1 Gegenforderungen des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Dies gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie die Kaufpreisforderung beruht.
- 6.2 Die Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen den Auftragnehmer aus der Vertragsbeziehung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird seine Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

§ 7 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit und Teillieferungen

- 7.1 Lieferungen erfolgen ab Werk EXW (Incoterms 2010).
- 7.2 Bei vom Auftragnehmer angegebenen Lieferfristen und -terminen handelt es sich um voraussichtliche, unverbindliche Fristen und Termine. Der Auftragnehmer haftet nicht für Lieferverzögerungen. Lieferfristen und -termine sind für den Auftragnehmer nur bindend, wenn er diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt hat. Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen vom Auftragnehmer termingerecht erfüllt, wenn die Produkte am Geschäftssitz des Herstellers bzw. am Geschäftssitz oder Lager des Auftragnehmers einer Transportperson zum Transport an den Besteller übergeben werden oder der Auftragnehmer dem Besteller nach dessen Annahmeverzug die Versandbereitschaft der Produkte mitgeteilt hat.
- 7.3 Ist eine bestimmte Lieferfrist vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, erfolgt die Lieferung auf Abruf des Bestellers frühestens jedoch zwei Wochen nach Vertragsabschluss.
- 7.4 Vereinbarte Lieferfristen beginnen nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung dieser und aller übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung des Auftragnehmers. Entsprechendes gilt für Leistungsfristen und -termine.
- 7.5 Erhält der Auftragnehmer auf Grund von ihm nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Herstellern, Vorlieferanten oder Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen ein, so wird der Auftragnehmer den Besteller rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Auftragnehmer seiner Informationspflicht nachgekommen ist und das Leistungshindernis länger als 2 Monate andauert. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und

Geräteschäden, Cyberangriffe und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 7.6 Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 7.5 diese Frist bzw. dieser Termin um mehr als 2 Monate überschritten oder ist dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar, kann er gegenüber dem Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.7 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 7.8 Rahmenaufträge, bei denen der Besteller eine bestimmte Warenmenge bestellt, die in mehreren Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum geliefert werden soll, sind nur mit gesonderter Vereinbarung bei fester Termineinteilung der einzelnen Lieferungen möglich. Der Rahmenauftrag darf, sofern nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von 6 Monaten nicht überschreiten. Bei Rahmenaufträgen hat der Abruf der einzelnen Lieferungen spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin durch den Besteller zu erfolgen.
- 7.9 Der Auftragnehmer haftet bei von ihm zu vertretendem Verzug nur bis zur Höhe des Auftragswertes, bezogen auf den Teil des Auftrages, der durch den Verzug betroffen ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach Ziff. 13.1 bleibt davon unberührt.
- 7.10 Erfolgt die Lieferung mit Leihverpackungen, wie Europaletten oder Gitterboxen, sind diese vom Besteller im Tauschverfahren über den Frachtführer kostenfrei zurückzugeben. Alle übrigen Packmittel sind Einweg-Verpackungen, die nicht an den Auftragnehmer zurückzugeben und selbst zu entsorgen sind.

§ 8 Handelsbrauch, Archivierung

- 8.1 Die Handelsbräuche der Druckindustrie gelten je nach Auftragsausgestaltung entsprechend. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Herausgabe an den Besteller von Zwischenerzeugnissen wie Werkzeugen, Daten, Lithos, Druckplatten oder sonstige Gegenstände, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden.
- 8.2 Nach Übergabe des Endprodukts an den Besteller, erfolgt eine Archivierung von Daten bzw. Aufbewahrung von Gegenständen, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt wurden, durch den Besteller nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies der Besteller grundsätzlich selbst zu besorgen.

§ 9 Gefahrübergang/ Versendung

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit deren Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung an den Besteller bestimmte Person auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Besteller fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Der Auftragnehmer wird die Produkte auf Wunsch und Kosten des Bestellers durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 9.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Besteller über, an dem die Produkte versandbereit sind und der Auftragnehmer dies dem Besteller angezeigt hat.
- 9.3 Wählt der Auftragnehmer die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.
- 9.4 Bei Warenrücksendungen durch den Besteller trägt dieser die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Eigentum

- 10.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, im Eigentum des Auftragnehmers. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt dem Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftragnehmer zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Der Besteller hat dem Auftragnehmer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 10.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Auftragnehmers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Auftragnehmers zu informieren und an den Maßnahmen des Auftragnehmers zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Besteller trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Produkte aufgewendet werden müssen.
- 10.3 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftragnehmer zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Auftragnehmer einzuziehen.

Die eingezogenen Beträge sind sofort an den Auftragnehmer abzuführen. Der Auftragnehmer kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Bestellers. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 10.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat dem Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer beauftragten Dritten sofort Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befinden. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann der Auftragnehmer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller erfolgt stets für den Auftragnehmer. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu der verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für den Auftragnehmer. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- 10.7 Bei Produktlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Ziff. 10.1 - 10.6 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller dem Auftragnehmer ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Besteller diese Erklärungen abgeben und an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 10.8 Beteiligt sich der Besteller an den Kosten des Auftragnehmers von Werkzeugen oder Einrichtungen, so erwirbt er hierdurch keinen Anspruch auf Eigentum oder Besitz an dem Werkzeug oder der Einrichtung.

§ 11 Beschaffenheit, Verwendung und Mängelanzeige

- 11.1 Grundlage der Mängelhaftung des Auftragnehmers, soweit eine solche besteht, ist vorrangig die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte bei Lieferung. Als vereinbarte Beschaffenheit gem. § 434 BGB gelten die Angaben des Auftragnehmers in der Auftragsbestätigung insbesondere zur Leistungsspezifikation, Belastung und Verwendung und etwa in Bezug genommenen technischen Daten- und Produktblättern. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte diese in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Merkmale aufweisen, sofern der bestimmungsgemäße Gebrauch zu jeder Zeit eingehalten wird. Anlagen, Listen und sonstige Dokumente des Bestellers werden nicht Teil einer Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 11.2 Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf Daten, Zeichnungen, Anweisungen oder sonstigen Beschaffenheitsspezifikationen des Bestellers beruhen, stehen dem Besteller keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Dies gilt auch für Mängel, die auf vom Besteller gelieferten Stoffen beruhen.
- 11.3 Die gelieferten Produkte sind nur für ihre bestimmten und freigegebenen Zwecke, vorgesehen. Der Auftragnehmer übernimmt für Aufwendungen und Schäden aus einer vom bestimmungsgemäßen Gebrauch abweichenden Verwendung ohne vorherige ausdrückliche Bestätigung keine Haftung. Der Besteller verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden freizustellen, sofern diese Aufwendungen und Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung der Produkte zu nicht freigegebenen, verbotenen bzw. nicht bestimmungsgemäßen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Zusage des Auftragnehmers entstanden sind.
- 11.4 Der Besteller ist für die Geeignetheit und Sicherheit der Ware für eine bestellerseitige Applikation allein verantwortlich. Der Auftragnehmer kann wegen der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten, der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung keine Gewähr für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit geben, wenn er die Eignung nicht ausdrücklich schriftlich gewährleistet hat. Der Besteller ist verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm vorgesehene Verwendung selbst zu überprüfen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie insbesondere nicht für die Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware.
- 11.5 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Er hat insbesondere die gelieferten Produkte bei Erhalt unverzüglich sorgfältig zu untersuchen, ob sie den bestellten Produkten entsprechen und ob erkennbare Transportschäden oder sonst erkennbare Mängel vorliegen. Ferner hat der Besteller dem Auftragnehmer offenkundige Mängel bzw. Schäden, die bei einer solchen Prüfung erkennbar sind, unverzüglich nach Erhalt der Produkte schriftlich unter Angabe der konkreten Beanstandungen und Mängelsymptome, der Artikelnummer, Liefercharge und betroffenen Menge anzuzeigen. Versteckte Mängel und Feldausfälle hat der Besteller mit den entsprechenden Angaben wie nach Satz 2 sowie zusätzlich unter Angabe von Ort und Datum ihres Auftretens unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie spätestens innerhalb von 5 Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige mit den vorstehenden Angaben, ist die Haftung des Auftragnehmers für nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ausgeschlossen, insbesondere die Mängelansprüche gemäß § 12.

- 11.6 Der Besteller gibt dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit und die erforderliche Zeit, die gerügten Mängel und dazu eventuell bereits erfolgte Maßnahmen – auch durch Dritte – zu prüfen. Er hat dem Auftragnehmer die beanstandeten Produkte unverzüglich vorzulegen bzw. zugänglich zu machen und Reklamations- und Serviceberichte vorzulegen. Der Besteller ist auf Wunsch des Auftragnehmers hin verpflichtet, die Beschaffenheit der Waren und die gerügten Beanstandungen durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen bzw. hat er dem Auftragnehmer oder seinem Vorlieferanten Gelegenheit zu geben, an Ort und Stelle die Identität und die Beschaffenheit der beanstandeten Produkte zu prüfen.

§ 12 Mängelansprüche

- 12.1 Bei im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegenden Mängeln der Produkte hat der Besteller nach innerhalb angemessener Frist durch den Auftragnehmer zu treffender Wahl zunächst das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Produkts. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Auftragnehmer nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unzumutbar ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht des Bestellers.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller hat das Recht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 12.3 Zum Zweck der erfolgreichen Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer, wenn sich herausstellt, dass bei Gefahrübergang ein Mangel vorlag, jedoch nicht für den Teil der Aufwendungen, die sich dadurch erhöht haben, dass die Produkte durch den Besteller an einem anderen Ort als der Lieferadresse des Bestellers verbracht wurden, es sei denn, dass die Produkte ihrer Natur nach zum Ortswechsel bestimmt waren. Diese sowie mit der Nacherfüllung verbundene Aus- und Einbaukosten der vom Besteller verarbeiteten oder an einer anderen Sache angebrachten Produkte sind ausgeschlossen, wenn die Produkte vom Besteller nicht bestimmungsgemäß oder unsachgemäß verwendet worden sind.
- 12.4 Hat der Auftragnehmer eine mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten, kann der Besteller seine zur erfolgreichen Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Aus- und Einbaukosten nur in verhältnismäßigem Umfang bis zu maximal des Vierfachen des Auftragswertes verlangen. Hat der Auftragnehmer die mangelhafte Lieferung zu vertreten, kann der Besteller unter den in Ziff. 13.1 bestimmten Voraussetzungen die vollumfängliche Erstattung der erforderlichen Aus- und Einbaukosten als Schadensersatz verlangen. Im Übrigen sind verschuldensunabhängige Nacherfüllungs- und Rückgriffsansprüche auf Zahlung von Aus- und Einbaukosten wegen mangelhaft gelieferter Ware ausgeschlossen.
- 12.5 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen, wenn der Besteller ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers die Ware selbst oder durch Dritte zu reparieren versucht oder selbst oder durch Dritte repariert oder ändert, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 12.6 Ansprüche auf Aufwendungsersatz anstelle Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit diese nicht erforderlich waren bzw. nicht ein vernünftiger Dritter die Aufwendungen gemacht hätte, was der Besteller darzulegen und nachzuweisen hat.
- 12.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt ab Gefahrübergang, spätestens mit der Ablieferung der Produkte. Die unbeschränkte Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt hiervon unberührt. So gelten für die Haftung des Auftragnehmers aus den in Satz 2 genannten Gründen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere jene aus dem Produkthaftungsgesetz. Beim Kauf gebrauchter Produkte stehen dem Besteller, vorbehaltlich der unbeschränkten Haftung nach Satz 2, keine Mängelansprüche zu.
- 12.8 Eine Stellungnahme des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller zu einer Mängelrüge ist nicht als Anerkenntnis eines Mangels oder Eintritt in Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände anzusehen, soweit nicht ausdrücklich Verhandlungen aufgenommen werden und eine Inanspruchnahme abgelehnt wird.
- 12.9 Erfüllungsort für die Nacherfüllung und Nachbesserung ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Nacherfüllung und Nachbesserung auch am Sitz des Bestellers berechtigt.

§ 13 Schadensersatz

- 13.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Haftung wegen eines arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Solche wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers sind insbesondere seine Hauptleistungspflichten, wie beispielsweise die mangelfreie Lieferung der Produkte. Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftragnehmers im Übrigen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 13.2 Das Recht des Auftragnehmers, Schadensersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den AVB nichts anderes bestimmt ist. Verlangt der Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung und ist die Kaufsache von ihm noch nicht ausgeliefert oder wird sie von ihm zurückgenommen, so stehen ihm, ohne besonderen Nachweis, pauschal 15 % des Netto-Kaufpreises als Schadensersatz zu. Weist der Auftragnehmer nach, dass ihm ein weitergehender Schaden entstanden ist, kann er auch diesen ersetzt verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

13.3 Nimmt der Auftragnehmer den Kaufgegenstand in Ausführung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes im Zusammenhang mit seinen Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zurück, so steht ihm zusätzlich zu dem in Ziff. 13.2 vereinbarten Schadensersatz als Entschädigung für den Aufwand der Rücknahme und Verwertung eine weitere Zahlung von pauschal 10 % des Netto-Kaufpreises der zurückgenommenen Ware zu. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 14 Produkthaftung

- 14.1 Der Besteller wird die Produkte nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Besteller für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 14.2 Wird der Auftragnehmer aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller den Auftragnehmer unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom Auftragnehmer angeordneten Maßnahmen treffen. Der Besteller wird dem Auftragnehmer hierzu alle Unterlagen zur Produktion, Lieferung und Beanstandung der Produkte zur Verfügung stellen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 14.3 Der Besteller wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler bzw. Produktausfälle in jedem Einzelfall informieren.

§ 15 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 15.1 Die Produkte können Patent-, Marken-, Urheber-, Musterrechten und anderen Rechten Dritter unterliegen. Der Auftragnehmer ist nicht für Forderungen im Zusammenhang mit einer Verletzung eines dieser Rechte verantwortlich oder haftbar.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist nicht haftbar, wenn durch die Ausführung von Beschaffenheitsspezifikationen des Bestellers Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Der Besteller hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 15.3 Der Besteller ist nicht berechtigt infolge von Untersuchungen der Strukturen, Zustände und Verhaltensweisen der Produkte deren Konstruktionselemente zu extrahieren und die Produkte des Auftragnehmers zu rekonstruieren.

§ 16 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Bestellers werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags, dessen Vertragspartei der Besteller ist, oder zur Durchführung erforderlicher vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Bestellers erfolgen, verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, werden diese Daten nach Beendigung einer Vertragsbeziehung gelöscht. Verantwortlicher hierfür ist Frau Verena Klingbeil, Bustadt 19, 74360 Ilfeld, Telefon: +49 (0) 7062 - 90 47-0, E-Mail: info@klingbeil.info.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist dem Auftragnehmer gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam.
- 17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 17.3 Für die Vertragsbeziehung einschließlich seiner Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AVB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; das gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.